



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI**
Berufsbildungspolitik

28.03.2024

Stellungnahme zum Entwurf der Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche des SBFI und zur Anpassung Art. 46 BBV

Rücksendung bis **spätestens am 1. Juli 2024** an bernadette.dancet@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an. Präzisieren Sie allenfalls die betroffene Sprache.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form zu (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version).**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Frist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Rückmeldungen bereits im Voraus.

STELLUNGNAHME VON:

Fränzi Zimmerli info@savoirsocial.ch

Im Auftrag des Vorstands von SAVOIRSOCIAL

26.06.2024



1) Bemerkungen zu den allgemeinen Kapiteln der Rahmenlehrpläne (Kapitel 1 bis 5; 7 bis 9):

Als nationaler Dachverband der Arbeitswelt Soziales vertreten wir die Interessen der Branche in Bezug auf die Berufsbildung. Wir verantworten OdA-seitig unter anderem die beruflichen Grundbildungen Fachfrau*Fachmann Betreuung EFZ mit mehr als 12'000 Lehrverhältnissen und Assistent*in Gesundheit und Soziales (zusammen mit Oda Santé) mit mehr als 2000 Lehrverhältnissen.

Die Berufsbildungsverantwortlichen und deren Bildung ist für unsere Branche entsprechend wichtig. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den revidierten Grundlagen Stellung nehmen zu können.

Unsere Kernanliegen und Rückmeldungen sind:

Insgesamt begrüssen wir die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen. Sie beinhalten positive Vereinfachungen, Klärungen und Präzisierungen. Wir erachten jedoch u.a. die Anzahl Kursstunden für Berufsbildner*innen der Lehrbetriebe als zu gering und bitten um erneute Prüfung. Bitte beachten Sie dazu unsere detaillierteren Stellungnahmen unten.

Besten Dank.

Kapitel	Seite	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1-4	1-4	<i>Wir begrüssen die Neustrukturierung und inhaltlichen Änderungen dieser Kapitel.</i>	-
5.1.3	5-6	<i>Wir begrüssen die Beibehaltung der sechs Monate betrieblicher Erfahrung.</i>	-
5.2	6	<i>Wir begrüssen die Nennung des neuen Bildungsziels 6 und die Anpassung der ehemaligen Ziele 6 und 7.</i>	-
5.5.1	8	<i>Wir begrüssen die Formulierung eines Abschnitts zu Digitalisierung, würden jedoch die Digitalisierung weniger als Studienelement thematisieren, sondern vielmehr als zentrale Entwicklung an den drei Lernorten – und zwar für die Lernenden und die Berufsbildungsverantwortlichen und sowohl für das Arbeiten wie auch für das Lernen und Ausbilden.</i>	<i>Kapitel 5.5.1, zusätzlicher Abschnitt (an erster Stelle) Die Digitalisierung ist eine zentrale Entwicklung an den drei Lernorten. Sie betrifft die Lernenden und die Berufsbildungsverantwortlichen beim Arbeiten und beim Lernen. Entsprechend müssen die Berufsbildungsverantwortlichen über Kompetenzen verfügen, um die Lernenden im Umgang mit der zunehmend digital durchdrungenen Welt zu fördern. Dazu gehören insbesondere Kompetenzen zur</i>



			<i>Förderung des digital unterstützten Lernens wie auch Kompetenzen zur Förderung der Lernenden im Umgang mit digitalen Hilfsmitteln.</i>
5.5.1	8	<i>Seit der Covid-19-Pandemie hat das Online-Lernen seine Ressourcen, seine Qualität und seine Relevanz weitgehend unter Beweis gestellt. Diese Modalität des Lernens in direktem Kontakt sollte in diesem Artikel klar integriert werden (siehe rechts).</i>	<i>Digital angereicherte Ausbildungs- und Unterrichtseinheiten, online oder in Präsenzform, können die individuelle Förderung und Begleitung der Lernenden und Studierenden begünstigen.</i>

2) Bemerkungen zu den einzelnen Rahmenlehrplänen (RLP in Kapitel 6):

- 6.1 Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben
- 6.2 Rahmenlehrpläne für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen (ÜK) und Lehrwerkstätten
- 6.3 Rahmenlehrpläne für Lehrpersonen für den berufskundlichen Unterricht
- 6.4 Rahmenlehrplan für Lehrpersonen für den allgemeinbildenden Unterricht
- 6.5 Rahmenlehrpläne für Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität
- 6.6 Rahmenlehrpläne für Lehrpersonen für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung
- 6.7 Rahmenlehrpläne für Lehrpersonen an Höheren Fachschulen

Kapitel	RLP	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
6	Alle 20, 24, 29, 33, 37	<i>Die Förderung der physischen und psychischen Gesundheit als eine zunehmend wichtige Aufgabe der Berufsbildungsverantwortlichen an allen Lernorten sollte u.E. explizit in den RLP aufgenommen werden. Zusätzlich soll auch das Rollenverständnis gestärkt werden. Dies betrifft jeweils den Standard 1.01.</i>	Standard 1.01 «...gehen auf Anliegen und Fragen der Lernenden ein. Sie identifizieren und thematisieren Stärken und Schwächen der Lernenden und bei sich selbst. Sie setzen Massnahmen um, die das Rollenverständnis und das Selbstvertrauen der Lernenden als künftige Fachpersonen stärken, die die Gesellschaftsfähigkeit unterstützen, die physische und psychische Gesundheit fördern und die die Vertrauensbasis zu anderen Personen im Betrieb festigen.
6.1	12	Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben	Zeitlicher Umfang: 60 Kursstunden



*Der zeitliche Umfang des Bildungsgangs «Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben mit 40 Kursstunden» schätzen wir als zu gering ein. Wie verschiedene Studien u.a. die Laufbahnstudie von SAVOIRSOCIAL (2018) zeigen, spielen Berufsbildner*innen in den Lehrbetrieben eine zentrale Rolle beim Verbleib von Lernenden in der Branche. Sind Berufsbildner*innen qualitativ gut und fachspezifisch ausgebildet, tragen sie wesentlich zur Zufriedenheit der Lernenden mit dem Beruf bei.*

*Die generelle Entwicklung der Tertiarisierung, die spezifische Zunahme der Bildungsanforderungen an die Lehrpersonen aller Stufen, die nachgewiesenermassen ungenügende Wertschätzung der Berufsbildner*innen und vor allem die immer komplexeren Situationen, mit denen die Berufsbildner*innen am Lernort Betrieb konfrontiert sind und für die sie entsprechende Kompetenzen erwerben müssen, rechtfertigen aus unserer Sicht eine moderate Ausweitung der erforderlichen Kursstunden. Die Erhöhung um ca. 2 Tage dürfte die Betriebe nicht übermässig belasten, zumal ein Teil davon durch klug digital unterstützte Arrangements abgebildet werden könnten.*

*Wir würden es deshalb begrüssen, wenn die Kursstunden auf 60 erhöht werden würden, damit Themen zur Didaktik, zur Rolle der Berufsbildner*innen, aber auch fachspezifische und neuere Themen wie die Digitalisierung ebenfalls genügend Platz finden.*

Bitte beachten Sie, dass die Anzahl der Kursstunden an mehreren Orten angepasst werden müsste.



3) Allgemeine Bemerkungen zu den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche:

Bemerkung / Empfehlung

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Art der Kompetenzbeschreibungen kaum an diejenige anderer Rahmenlehrpläne oder Bildungspläne des SBFI angenähert wurde. Wir gehen aber davon aus, dass die umsetzenden Bildungsinstitutionen einen professionellen Umgang mit der Vielfalt etabliert haben.

4) Bemerkungen zur vorgeschlagenen Anpassung von Art. 46 Berufsbildungsverordnung BBV:

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Anpassung einverstanden?

Teilweise

Haben Sie Bemerkungen / Empfehlungen?

Wir begrüßen die angestrebten Verbesserungen in der Klarheit des Artikels.

Aus unserer Sicht wäre hingegen eine zusätzliche Klärung des bisherigen und weiterhin verwendeten Begriffs der «Zusatzqualifikation» (Abs. 3 und Abs. 4) notwendig. Entweder müsste aus unserer Sicht der Begriff auch in den anderen Absätzen verwendet werden (z.B. für die berufspädagogische Bildung). Oder er würde durch «Qualifikation» ersetzt. «Zusatzqualifikation» suggeriert, dass nur ein sehr begrenzter Teil des entsprechenden Studiengangs zu absolvieren ist.